

BESONDERE BEDINGUNGEN PLANUNGSLEISTUNGEN (BBP)

der **EXYTE Germany GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 17278, mit Hauptgeschäftssitz in Löwentorbogen 9 b, 70376 Stuttgart, Deutschland nachfolgend „EXYTE“ genannt

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Art und Umfang der vom AN geschuldeten Leistung ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll samt seinen Anlagen und/oder der Beauftragung sowie den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) unseres Unternehmens sowie diesen besonderen Bedingungen für Planungsleistungen (nachfolgend: „BBP“).
- 1.2 Der AN schuldet alle Planungsleistungen, insbesondere alle Koordinations- sowie Überwachungsleistungen, die zur Erreichung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, auch wenn diese Leistungen im Vertrag oder seinen Anlagen nicht im Einzelnen beschrieben sind.
- 1.3 Der AN hat sich vor Unterzeichnung dieses Vertrags über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Rahmenbedingungen, insbesondere alle preisbildenden Faktoren, informiert.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Vertragsgrundlagen sind alle in diesen BBP und/oder im Verhandlungsprotokoll oder seinen Anlagen genannten Regeln, Unterlagen, Dokumente, Verordnungen, Richtlinien, Normen usw.
- 2.2 Es gelten die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Richtlinien, auch EN-Vorschriften und sonstige Europäischen Normen, DIN-Vorschriften, alle Vorschriften, Bestimmungen und Auflagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Berufsgenossenschaften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, die Bestimmungen, Empfehlungen und Berichtigungen des deutschen Ausschusses für Stahlbeton, die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), weiterhin alle TÜV Vorschriften, die VDE-, VDI-, VdS-Vorschriften sowie weitere einschlägige technische Vorschriften und Richtlinien, wie die von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Vorgaben und Empfehlungen der Hersteller und deren Verbände, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz, die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften, Bestimmungen und Auflagen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators, Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes stehen sowie alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die am Ort des Bauvorhabens anzuwenden sind.

Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift sondern die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Der AN wird EXYTE über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten. Es gelten die Vorschriften des BGB, soweit nicht in diesem Vertrag davon abweichende Regelungen getroffen werden.

- 2.3 Die Vorschriften des BGB und der HOAI in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

3. Allgemeine Pflichten des AN

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Unterlagen und Angaben von EXYTE vor Beginn der Arbeiten auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den geltenden und anzuwendenden Vorschriften sowie auf technische Richtigkeit zu prüfen. Unstimmigkeiten sind EXYTE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN darf seine Leistungen nur auf Grundlage von von EXYTE freigegebenen Plänen, Zeichnungen und sonstigen freigegebenen Dokumenten erbringen.
- 3.2 Die für die Erbringung der Architekten-/Ingenieurleistungen erforderlichen technischen Angaben über Ver- und Entsorgungsanschlüsse der Stadtwerke, Kommunikationsanbieter und den zuständigen Stellen sind vom AN in Abstimmung mit den fachlichen Beteiligten einzuholen.
- 3.3 Soweit EXYTE Mitwirkungshandlungen zu erbringen hat, wird der AN diese stets rechtzeitig anfordern und die Koordinierung der Leistung von EXYTE oder von ihm eingesetzter weiterer Projektbeteiligter durchführen.
- 3.4 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen von EXYTE bei seinen Leistungen verpflichtet; er hat den AG insbesondere unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen am Bau Beteiligte, ihn selbst oder Dritte ergeben können.
- 3.5 Werbung des AN auf der Baustelle, gleich welcher Art, ist nicht zulässig.
- 3.6 Der AN hat die von Exyte vorgegebene elektronische Dokumentations- und Kommunikationsplattform zu nutzen, wobei der AN auch seine Nachunternehmer zur Kommunikation über diese Dokumentations- und Kommunikations-

plattform zu verpflichten hat. Der AN ist dabei verpflichtet, die im Rahmen des vorliegenden Vertrages erstellten Vorlagen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, jeweils in aktueller Fassung auf der von Exyte zur Verfügung gestellten Dokumentations- und Kommunikationsplattform einzustellen und hierbei die Vorgaben zur Nutzung der Kommunikationsplattform zu beachten. Die Exyte durch die Bereitstellung dieser Kommunikationsplattform entstehenden Kosten (Einweisung und Benutzergebühren) werden von Exyte getragen. Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

- 3.7 Weist Exyte dem AN auf der Baustelle Arbeitsplätze zu, hat er ausschließlich diese zu benutzen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- 3.8 Der AN schuldet die rechtzeitige Beibringung und Beschaffung aller Genehmigungen, die für die Erbringung seiner Leistungen und deren Nutzung erforderlich sind.

4. Leistungsumfang des AN

- 4.1 Zum Leistungsumfang des AN gehört:

- 4.1.1 Liefern aller Unterlagen für die Anmeldung genehmigungs- und/oder überwachungsspflichtiger Anlagen bei den Aufsichtsstellen bzw. Genehmigungsbehörden (wie z. B. Bauaufsicht, Prüfinstitute wie TÜV oder DEKRA, Gewerbeaufsichtsamt, Ordnungsamt) in der erforderlichen Anzahl. Alle erforderlichen behördlichen Abnahmen hat der AN auf eigene Kosten zu veranlassen, soweit sie dessen Leistung betreffen.

- 4.1.2 Vorlage der nach Vertrag, DIN-Normen oder technischen Regelwerken geschuldeten Muster, Eignungs- und Gütenachweise gemäß Terminplan bzw. - im Falle fehlender Vereinbarung im Terminplan - so rechtzeitig, dass EXYTE mindestens einen Entscheidungszeitraum von 14 Kalendertagen hat und noch Alternativprodukte ohne Zeitverzug bestellt werden können.

- 4.1.3 Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Kostenermittlung und Kostenverfolgung. Er weist Exyte unverzüglich auf etwaige Kostenerhöhungen hin und unterbreitet unverzüglich Abhilfeschläge. Die Kostenermittlung des AN ist auf Grundlage der DIN 276 in der Fassung 2018 (DIN 276:2018-12) durchzuführen.

- 4.1.4 Der AN ist zum Führen von monatlichen Berichten, in denen der jeweils aktuelle Leistungsstand schriftlich dokumentiert und mit den Planungs- und Überwachungszielen dieses Vertrages abgeglichen wird, und deren Übergabe an Exyte verpflichtet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, müssen die Berichte alle Angaben enthalten, die für die Durchführung des Vertrages oder bei der Abrechnung der Leistungen von Bedeutung sein können (insbesondere Kosten, Termine, Qualitäten). Der AN gewährleistet eine ordnungsgemäße Terminverfolgung.

- 4.1.5 Der AN hat die Pläne, Dokumente und Unterlagen an Exyte zu übergeben, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vertragsgrundlagen üblicherweise übergeben werden. Die Dokumentationsrichtlinie mit Vorgaben zur Bezeichnung von Dokumenten und Plänen sowie die dem AN im Rahmen der Vergabeverhandlungen ggfls. übergebenen Auszüge aus dem Organisationshandbuch sind verbindlich anzuwenden. Die Pläne, Dokumente und Unterlagen sind einfach in Papierform und in Dateiform (als editierbare Originaldatei (z.B. visio, DWG) und PDF-Dateien) auf einem dauerhaften Datenträger zu übergeben, sofern die Dokumentationsrichtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

- 4.2 Der AN ist verpflichtet, an den regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, bei Bedarf auch öfter stattfindenden Projektbesprechungen und Jour-Fixe-Termine teilzunehmen und zu protokollieren. Die Teilnahme eines bevollmächtigten und fachkundigen Vertreters des ANs an den wöchentlichen Projektbesprechungen der Projektleitung von Exyte ist Pflicht. Die Protokolle sind Exyte unverzüglich vorzulegen.

Der AN ist auf Wunsch von Exyte verpflichtet, an Gesprächen mit Kunden/Endkunden teilzunehmen, Exyte im Hinblick auf Ausführungsdetails und Leistungsänderungen zu beraten, sowie bei Gesprächen mit Behörden (Betriebsgenehmigungen, Konzessionen etc.) zu unterstützen. Ohne vorherige Zustimmung durch Exyte ist der AN nicht berechtigt, mit dem Kunden direkten Kontakt aufzunehmen.

- 4.3 Der AN ist zur Kooperation mit EXYTE verpflichtet. Diese Kooperationspflicht umfasst insbesondere auch die Abstimmung über den Leistungsinhalt. Zu dieser Kooperationspflicht gehören nicht nur die Zurverfügungstellung von Informationen zum Bauablauf, sondern auch die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Arbeitsweise und Leistungserbringung. Im Falle von Behinderungen ist der AN zur Durchführung von Umstellungen des Planungs- und Bauablaufes verpflichtet, um die vereinbarten Termine zu halten. Auch ist der AN gehalten, keine unverhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, so z.B. eine hochwertige Leis-

- tung zum Zwecke der Durchsetzung eines verhältnismäßig geringfügigen Gegenanspruchs zurückzuhalten.
- Der AN hat sich stets mit allen Projektbeteiligten, insbesondere anderen Fachplanern, abzustimmen und seine Leistungen mit den Leistungen der Anderen zu koordinieren. Er ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen umfassend und so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Er hat überdies die Leistungserbringung seiner Nachunternehmer in fachlicher und zeitlicher Hinsicht zu koordinieren.
- 4.4 Der AN haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie für die Eignung dieser Unterlagen zur Durchführung des geplanten Bauvorhabens. Soweit zwischen den Plänen und Berechnungen des AN in den ihm vorgelegten Zeichnungen und Plänen weiterer Projektbeteiligter Widersprüche bestehen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich auf diese Abweichungen hinzuweisen.
- 4.5 Soweit der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen nicht oder in Teilen nicht ordnungsgemäß (mangelfrei) erbringt, ist Exyte berechtigt, den AN vor Abnahme zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Leistung aufzufordern. Kommt der AN innerhalb der gesetzten Frist der Erfüllungsaufforderung nicht nach, stehen Exyte wahlweise ein Kündigungsrecht dieser Leistungen - unabhängig davon, ob die Leistungen in sich abgeschlossene oder funktionierende Leistungsteile bzw. -einheiten darstellen - oder ein Schadensersatzanspruch anstelle des Erfüllungsanspruches zu, bezogen auf die beanstandete Leistung. Wählt Exyte den Schadensersatz, gilt dies gleichzeitig als Abstandnahme vom Erfüllungsanspruch bezogen auf die beanstandete Leistung gegenüber dem AN.
- 4.6 Pläne und Unterlagen, die der AN zur Ausführung seiner Leistungen benötigt, sind so rechtzeitig bei EXYTE anzufordern, dass eine angemessene Zeit für ihre Beschaffung verbleibt und es zu keinen Behinderungen im Bauablauf kommt, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Arbeitstagen.
- 4.7 Der AN hat Exyte im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, oder Terminabweichungen unaufgefordert oder auf entsprechendes Verlangen von Exyte unverzüglich zu unterrichten und dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten und auf mögliche Einsparungen hinzuweisen. Der AN weist Exyte auf die Notwendigkeit der Beauftragung von weiteren Planern unverzüglich schriftlich hin. Eine Beauftragung erfolgt ausschließlich durch Exyte.
- 4.8 Freigaben und Planfortschreibungen
Der vom AN geschuldete Leistungserfolg wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und vom Auftraggeber freigegebenen Planungsergebnissen bestimmt. Solche Planungsfortschreibungen stellen keine Leistungsänderung dar. Der AN darf seine Leistungen nur auf Grundlage von Exyte freigegebenen Zeichnungen, Unterlagen und An-gebieten erbringen. Freigaben von Exyte lassen die Verantwortung des AN für alle von ihm erbrachten und zu erbringenden Planungs- und Ingenieurleistungen unberührt.
- 4.9 Allgemein anerkannte Regeln der Technik / gesetzliche und behördliche Bestimmungen
Der AN schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Einhaltung der weiteren gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Bestimmungen jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme. Ändern sich die für die Leistung maßgeblichen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Bestimmungen oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages und dem Zeitpunkt der förmlichen (Teil-)Abnahme und erfordert diese Änderung eine entsprechende Änderung der Leistungen nach diesem Vertrag, hat der AN Anspruch auf etwaige Mehrkosten, sofern die Änderung für einen gewissenhaften und fachkundigen Unternehmer zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages nicht vorhersehbar war, der AN vor Ausführung der Änderung der Leistung Exyte über die Erforderlichkeit der Leistung informiert und Exyte in die Erbringung der Leistung eingewilligt hat.
- 5. Nachunternehmer**
- 5.1 Der AN darf Teile der Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Exyte an Nachunternehmer oder Dienstleister (nachfolgend einheitlich „Nachunternehmer“) untervergeben. Die Vergabe der gesamten Leistung an einen Nachunternehmer ist ausgeschlossen. Der AN verpflichtet sich, etwaigen Nachunternehmern den Einsatz weiterer (Nach-)Nachunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Exyte zu untersagen.
- 5.2 Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Abführung der Steuern, der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, zur Zahlung von Mindestlöhnen und Insolvenzgeld, zur Gewerbeanmeldung und ggf. die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 5.3 Der AN hat Exyte vor Beauftragung eines Nachunternehmers rechtzeitig schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weitervergeben werden soll, sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Exyte ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen. Die Nachweise müssen - soweit dies im Rahmen der gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben möglich ist - mindestens eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten haben, laufend unaufgefordert erneuert und Exyte vorgelegt werden. Exyte ist berechtigt, Nachunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn Exyte Kenntnis von nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung des Nachunternehmers in anderen Projekten hat.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet, alle einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG), der Sozialgesetzbücher (SGB) sowie aller sonstigen einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- Der AN ist insbesondere verpflichtet,
- bestehende Ansprüche seiner Arbeitnehmer und der Leiharbeitnehmer auf Zahlung des Mindestlohns- bzw.-entgelts (gemäß AEntG und MiLoG) sowie Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger (gesetzliche Krankenkassen), der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (z. B. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft -ULAK-, Sozialkasse des Maler-, des Gerüstbauhandwerks, etc.) und der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) jeweils bei Fälligkeit zu erfüllen,
 - alle (z. B. nach § 2 AEntG) erforderlichen Nachweise und Aufzeichnungen im Inland bzw. auf behördliches Verlangen auf der Baustelle bereitzuhalten und alle (z. B. nach § 3 AEntG) erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vorzunehmen, und
 - nur Arbeitnehmer oder Leiharbeitnehmer im Sinne des AÜG einzusetzen, die im Besitz eines gültigen zur Arbeitsausübung berechtigenden Aufenthaltstitels, einer Erlaubnis, Berechtigung, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, soweit erforderlich, sind.
- Der AN ist zudem verpflichtet, durch entsprechende vertragliche Regelungen und Kontrollen dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Personal-Verleiher die vorgenannten Verpflichtungen in gleicher Weise einhalten.
- 5.5 Dem AN ist bekannt, dass Exyte unter den bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 28e Abs. 2, 3a bis 3f, 4 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII insbesondere für die Mindestlohn-, Mindestentgelt-, Sozialversicherungsbeitrags- und Urlaubskassen- und Unfallversicherungsbeitragsverpflichtungen des AN, eines Nachunternehmers oder eines von dem AN oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers (einschließlich der Säumniszuschläge und Zinsen) haftet. Der AN übernimmt, wenn er Arbeitnehmer beschäftigt oder - mit oder ohne Genehmigung von Exyte - Nachunternehmer einschaltet oder Arbeitnehmer entleiht, im Innenverhältnis zu Exyte das alleinige Risiko der Inanspruchnahme von Exyte durch die Gläubiger des AN, seiner Nachunternehmer oder der Verleiher nach §§ 14 AEntG, 13 MiLoG, 28e Abs. 2, 3a bis 3f, 4 SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII. Wird Exyte von solchen Gläubigern in Anspruch genommen, hat ihn der AN von diesen Ansprüchen freizustellen und den hieraus entstandenen Schaden von Exyte zu ersetzen.
- 5.6 Der AN ist verpflichtet, Exyte bei der Beauftragung aktuelle und gültige Bescheinigungen zu übergeben, die nicht älter als drei Monate sind, zum Nachweis über bzw. wie folgt:
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen/Krankenkassen bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
 - qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Unfallversicherungsträger/Berufsgenossenschaft,
 - steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- Sämtliche Bescheinigungen müssen für die gesamte Ausführungsdauer einschließlich etwaiger Bauzeitverlängerungszeiträume gültig sein. Soweit einzelne Behörden/Träger nur befristete Bescheinigungen ausstellen, ist der AN verpflichtet, Exyte unaufgefordert jeweils ein Monat vor Ablauf eine gültige Folgebescheinigung vorzulegen.
- 5.7 Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm beauftragten Nachunternehmer und die von diesem beauftragten Verleiher die Verpflichtungen ebenfalls erfüllen und entsprechende Nachweise rechtzeitig beibringen.
- 5.8 Gerät der AN mit der Erfüllung der vorgenannten Vorlagepflichten in Verzug, ist Exyte berechtigt, von seinen Zahlungen einen angemessenen Betrag einzubehalten.
- 6. Vergütung**
- 6.1 Der AN erhält für alle Leistungen die nach dem Vertrag vereinbarte Pauschalvergütung (kurz: „**Nettoauftragssumme**“), zzgl. etwa zu zahlender USt. in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 6.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle geschuldeten Leistungen und Nebenkosten abgegolten. Etwaige nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen der Kalkulationsgrundlagen insbesondere der Löhne, Abgaben, Gesetze, Gebühren begründen keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung oder eine Änderung der Pauschalsumme. Gleitklauseln für Lohn- oder sonstige Kosten sind nicht vereinbart.
- 6.3 Soweit die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese wird in diesem Fall von EXYTE direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt.
- 7. Stundenlohnarbeiten**
- 7.1 Sofern eine Vergütung nach Aufwand unter Zugrundelegung vereinbarter Stundensätze vereinbart ist, hat der AN hierfür prüfbare Nachweise in 2-facher Ausfertigung bei der Projektleitung von EXYTE einzureichen. Die Nachweise

müssen, soweit nicht anderweitig vereinbart, die Baustelle, das Datum, die Namen, die Berufsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft unter Ausweis der Pausenzeiten sowie die Art der Leistung enthalten.

- 7.2 Die Unterzeichnung der Nachweise gilt lediglich als Anerkenntnis des Umfangs der jeweiligen Leistung. Es bleibt Exyte die Prüfung vorbehalten, ob und inwieweit die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden, der Grundsatz der wirtschaftlichen Betriebsführung beachtet wurde und ob es sich um ohnehin vertraglich geschuldete Leistungen (z.B. auch Mängelbeseitigung) handelt.

8. Termine und Fristen

- 8.1 Es gilt der vereinbarte Terminplan und die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Termine und Fristen.

- 8.2 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung so zeitig zu beginnen, zu fördern und zu vollenden, dass EXYTE sie dem Vertrag entsprechend verwenden kann. Der AN ist verpflichtet, alle für die sonstige Planung und für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen EXYTE und den bauausführenden Unternehmen sowie den sonstigen Projektbeteiligten vereinbarten Fertigstellungstermine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die (auch) im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des AN liegen.

- 8.3 Auf Grundlage des Terminplans erstellt der AN binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss einen Detailterminplan. Der Detailterminplan hat den Anforderungen an den Terminplan gemäß diesem Vertrag zu entsprechen. Ferner ist erforderlich, dass

- alle Vertragstermine berücksichtigt und ausgewiesen sind und eingehalten werden können,
- alle wesentlichen Zeitpunkte aufgezeigt werden, zu denen EXYTE Entscheidungen zu treffen und/oder Mitwirkungen vorzunehmen hat und
- alle Planungsvorlaufzeiten enthalten sind.

Dieser Detailterminplan muss die Termine, Ausführungszeiträume und Fristen des Terminplanes berücksichtigen, hat der Netzplantechnik zu genügen und muss nach Vorgabe von Exyte entweder mit der Software PRIMAVERA oder MS-Projekt erstellt werden.

- 8.4 Der Detailterminplan wird unter Beachtung des Planungs- und Baufortschritts vom AN ständig angepasst. Fortschreibungen sind Exyte zur Genehmigung und Unterzeichnung vorzulegen und ersetzen dann den vorhergehenden Detailterminplan. Die Fortschreibung des Detailterminplans erfolgt unbeschadet etwaiger Ansprüche von Exyte wegen Überschreitungen der vereinbarten verbindlichen Fristen. Eine Genehmigung des fortgeschriebenen Detailterminplans stellt keine Zustimmung, Genehmigung oder Anerkenntnis von Exyte im Hinblick auf Terminverschiebungen oder sonstige Ansprüche des ANs dar.

9. Behinderungen

- 9.1 Sieht sich der AN in der Ausführung seiner Leistung behindert oder ergeben sich aus anderen Gründen (z.B. Leistungsänderungen) Auswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf (z.B. Verzögerungen), so hat er dies Exyte unverzüglich in Textform anzuzeigen. In der Behinderungsanzeige hat der AN anzugeben, welche Leistungen behindert sind, wann seine Leistungen nach dem Bauablauf hätten erbracht werden müssen und nicht oder nicht wie vorgesehen erbracht werden können. Weiter ist die der Behinderung zugrundeliegende Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung von Exyte bzw. der hindernde Umstand zu bezeichnen. Die Mitteilung ist mit Vorschlägen zum Ausgleich drohender oder bereits eingetretener Verzögerungen und zur Abschwächung ihrer Folgen zu versehen.

Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Textform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Der AN hat Exyte unverzüglich anzuzeigen, wenn eine angezeigte Behinderung weggefallen oder beendet ist.

- 9.2 Ist erkennbar, dass die im Terminplan vereinbarten Fristen gefährdet sind, hat der AN im Rahmen seiner Koordinations- und Kooperationspflicht soweit als möglich Optimierungen und Umstellungen sowie sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Termine einzuhalten.

- 9.3 Soweit der AN Behinderungen/Verzögerungen zu vertreten hat, hat er alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um entstandene Verzögerungen aufzuholen und drohende Verspätungen zu vermeiden. Falls die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen nicht innerhalb angemessener Frist umgesetzt werden, ist Exyte berechtigt, Dritte mit der Umsetzung dieser Maßnahmen, auch unterstützend, zu beauftragen. Die dafür entstehenden Aufwendungen trägt der AN.

10. Leistungsänderungen

- 10.1 Anordnungsrecht
Exyte ist gemäß § 650b Abs. 1 BGB berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges, sowie Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind, anzuordnen (nachfolgend auch „Leistungsänderung“). Als Leistungsänderung gilt auch die vollständige oder teilweise Herausnahme einzelner Leistungen aus dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Alle hier beschriebenen Anordnungen zur Leistungsänderung werden in diesem Vertrag auch „Leistungsänderungsanordnungen“ genannt. Der AN ist verpflichtet, Leistungsänderungsanordnungen gemäß § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB auszuführen, es sei denn, diese Ausführung ist für den AN unzumutbar. Dabei wird vermutet, dass die Erbringung dieser Leistung zumutbar ist; der AN hat jedoch

die Möglichkeit nachzuweisen, dass ihm die Ausführung der Leistungsänderung nicht zumutbar ist.

Die Frist des § 650b Abs. 2 BGB beginnt auch zu laufen, wenn der AN Exyte mitteilt, dass aus seiner Sicht Leistungsänderungen auszuführen sind, ohne dass dadurch ein Präjudiz in Grund oder Höhe begründet wird.

Soweit Exyte eine Leistungsänderungsanordnung ausspricht, ist der AN verpflichtet, diese Leistungsänderungsanordnung auch vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB geregelten Frist zur Erzielung einer Einigung über die Vergütung auszuführen, wenn

- a) diese Leistungsänderung keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitserfordernis) oder
- b) Exyte in der Leistungsänderungsanordnung verbindlich und unwiderruflich mitteilt, dass Exyte diese Leistungsänderung in jedem Falle wünscht und zwar auch, wenn über die Vergütung innerhalb der 30-Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB keine Einigung erzielt wird, oder
- c) eine der Vertragsparteien vor Ablauf der 30 Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB das Scheitern des Einigungsversuchs mitteilt und Exyte trotzdem die Ausführung der Leistungsänderung wünscht.

Das nach vorgenannter lit a) beschriebene Dringlichkeitserfordernis liegt jedenfalls immer dann vor, wenn (i) durch die Ausschöpfung der 30-Tagesfrist nach § 650b Abs. 2 BGB der Termin-ablauf tangiert würde, (ii) der Kunde von Exyte die unverzügliche Ausführung dieser Leistungs-änderung verlangen kann oder (iii) Gefahr in Verzug vorliegt.

- 10.2. Anforderungen für den Vergütungsanspruch des ANs
Der AN ist verpflichtet, vor der Ausführung von Leistungsänderungen Exyte einen etwaigen Anspruch auf besondere Vergütung und hieraus resultierende zeitliche Verzögerungen anzukündigen. Die Ankündigung hat unverzüglich zu erfolgen.

Die rechtzeitige Ankündigung von Mehrkosten ist Voraussetzung für einen Anspruch des ANs auf zusätzliche Vergütung. Die rechtzeitige Ankündigung ist nur dann nicht Anspruchsvoraussetzung, wenn Gefahr in Verzug ist, Exyte bei Anordnung einer Leistungsänderung von ihrer Entgeltlichkeit ausgegangen ist oder hiervon zwingend ausgehen musste oder der AN die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat.

- 10.3. Aufwands- und Mehrkostenermittlung
Im Falle von Leistungsänderungsbegehren von Exyte oder wenn der AN Exyte mitteilt, dass aus seiner Sicht Leistungsänderungen auszuführen sind, hat der AN Exyte unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Kalendertagen nach Erhalt des Leistungsänderungsbegehrens oder der Mitteilung des ANs, dass aus seiner Sicht Leistungsänderungen notwendig sind, eine Aufwands- so-wie Mehrkostenschätzung und nach spätestens weiteren fünf Kalendertagen eine schriftliche Aufwands- und Mehrkostenermittlung in prüfbarer Form zu übermitteln („Nachtragsangebot“). Darin hat der AN darzulegen, inwieweit die auszuführende Leistung von der vertraglichen Leistung abweicht.

Ist aufgrund der Komplexität der von Exyte begehrten Leistungsänderung die Vorlage einer prüffähigen Aufwands- und Mehrkostenermittlung nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, hat der AN dies unverzüglich mitzuteilen und jedenfalls eine möglichst detaillierte Aufwands- und Mehrkostenschätzung vorzulegen. In diesem Fall ist die genaue Aufwands- und Mehrkostenermittlung unverzüglich nachzureichen. Die Erstellung von Aufwands- und Mehrkostenermittlungen ist für Exyte kostenlos.

- 10.4. Ausführung von Leistungsänderungen
Leistungsänderungen dürfen erst ausgeführt bzw. erbracht werden, wenn (a) vorher über Art, Umfang und Kosten eine Vereinbarung zwischen Exyte und dem AN in Textform getroffen worden ist oder (b) Exyte den AN in Textform angewiesen hat, die Leistung trotz Fehlens einer Vergütungsvereinbarung auszuführen.

Liegt weder (a) oder (b) vor, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungsänderungen.

- 10.5. Terminliche Auswirkungen von Leistungsänderungen
Haben Leistungsänderungen direkt oder indirekt Auswirkungen auf den Bauablauf, hat der AN Exyte unverzüglich, spätestens bei Abgabe des Nachtragsangebots, wenn ein solches noch nicht vorliegt, spätestens zu Beginn der Leistungsänderung, darauf hinzuweisen. Der Hinweis muss in Textform erfolgen. Die voraussichtliche Verzögerungsdauer ist möglichst konkret anzugeben. Die Parteien werden dann vereinbaren, ob und inwieweit sich der Planungs- und Bau-ablauf verändert.

Erfolgt kein form- und fristgerechter Hinweis, kann Exyte darauf vertrauen, dass durch die Leistungsänderung keine zeitliche Verzögerung eintritt; es gilt dann die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit unverändert.

- 10.6. Vergütungsfolgen von Leistungsänderungen
Die Höhe der Vergütung in Bezug auf die Leistungsänderung, insbesondere für den dadurch entstehenden Mehr- oder Minderaufwand ist zwischen den Parteien in Textform zu vereinbaren (z.B. Pauschale, Aufwand). Dabei sind die Stundensätze aus Ziffer 7 (Stundenlohnarbeiten) verbindlich.

Ein Anspruch auf Vergütung von Planungsoptimierungen besteht nicht.

Sofern die gem. § 650c Abs. 3 BGB geleisteten Zahlungen von Exyte die geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind diese nach Abnahme an Exyte zurückzugewähren und ab dem Eingang beim AN mit 4% p. a. zu verzinsen.

11. Vertragsstrafe

- 11.1 Für die schuldhafte Überschreitung der vereinbarten Zwischentermine hat der AN, sofern das Verhandlungsprotokoll nichts anderweitiges vorsieht, für jeden Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der objektiv richtigen Nettoschlussrechnungssumme der in Verzug befindlichen Teilleistungen zu zahlen. Die Gesamtvertragsstrafe pro Zwischentermin wird auf 5% der objektiv richtigen Nettoschlussrechnungssumme der Leistungen begrenzt, die bis zu dem in Verzug befindlichen Zwischentermin erbracht hätten sein sollen.
- 11.2 Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für nachfolgende Zwischentermine bzw. den Fertigstellungstermin angerechnet, eine Kumulierung der vereinbarten einzelnen Vertragsstrafen ist ausgeschlossen. Eine wegen Verzug eines Zwischentermins verwirkte Vertragsstrafe entfällt, wenn der AN den Verzug einholt und einen der nachfolgenden Zwischentermine oder den Fertigstellungstermin einhält.
- 11.3 Bei schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins schuldet der AN ab Eintritt des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,1 % der objektiv richtigen Nettoschlussrechnungssumme für jeden Arbeitstag. Die Höhe aller Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist auf maximal 5 % der objektiv richtigen Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
- 11.4 Solange die objektiv richtige Nettoschlussrechnungssumme nicht einvernehmlich feststeht oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, ist Exyte berechtigt die Vertragsstrafe auf Basis der Nettoauftragssumme geltend zu machen. Für eine Vertragsstrafe nach Ziffer 11.1 gilt dies jeweils in Bezug auf die sich in Verzug befindliche Teilleistung. Etwaige Überzahlungen werden nach Vereinbarung bzw. Feststellung der objektiv richtigen Nettoschlussrechnungssumme von Exyte an den AN zurückgewährt.
- 11.5 Exyte ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch noch nach Abnahme bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend zu machen. Die Durchführung einer vorbehaltenlosen Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung schließt die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht aus. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Schlusszahlung oder einer schlusszahlungsgleichen Erklärung erklärt werden.
- 11.6 Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt. In diesem Fall wird die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadensersatzanspruches geltend gemacht.
- 11.7 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die nachträgliche Vereinbarung neuer Termine.
- 11.8 Verändert sich der Terminablauf aus vom AN unverschuldeten Gründen und ist deswegen eine Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen nicht möglich, werden die Parteien für diesen Fall neue Ausführungstermine vereinbaren (Kooperationspflicht). Für diese neuen Ausführungstermine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sei denn, die Geltung der Vertragsstrafe ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Treffen die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung zu den neuen Ausführungsfristen, so verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist um die zusätzliche Ausführungsfrist infolge der vom AN unverschuldeten Gründe, wobei der Berechnung zugrunde gelegt wird, dass der AN alles unternimmt, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten bzw. Beschleunigung der Arbeiten zu ermöglichen (Kooperationspflicht). Für die sich hieraus ergebenden neuen Termine gelten die Vertragsstrafenregelungen entsprechend, es sei denn, die entsprechende Geltung der Vertragsstrafe ist dem AN nach Treu und Glauben nicht zumutbar.

12. Abnahme/Eigentumsübergang

- 12.1 Abnahmevoraussetzung/-vorbereitung
- 12.1.1 Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls in 2-facher Ausfertigung. § 640 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen. Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung noch durch die Mitteilung des ANs über die Fertigstellung ersetzt.
- 12.1.2 Bei der Abnahme festgestellte Mängel oder noch zu erbringende Restleistungen hat der AN unverzüglich, spätestens in den im Abnahmeprotokoll genannten Fristen zu beseitigen bzw. zu erbringen. Sämtliche nach der Abnahme noch erbrachte Leistungen, wie auch Mängelbeseitigungen bedürfen einer weiteren förmlichen Abnahme, welche der AN ausdrücklich schriftlich beantragen muss. Die Exyte entstehenden Kosten für Nachabnahmen hat der AN zu tragen.
- 12.1.3 Exyte ist über § 650s BGB hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilabnahmen zu verlangen, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.
- 12.2 Abnahmeverweigerung/Zustandfeststellung bei Abnahmeverweigerung
- Die (Teil-)Abnahme kann von Exyte wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Wegen unwesentlicher Mängel oder unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen darf Exyte die (Teil-)Abnahme nicht verweigern. Die (Teil-)Abnahme kann jedoch wegen einer Vielzahl von unwesentlichen Mängeln oder einer Vielzahl unwesentlicher, noch ausstehender Restleistungen verweigert werden, wenn diese einem wesentlichen Mangel gleichzusetzen sind. Die (Teil-)Abnahme kann auch dann verweigert werden, wenn die Dokumentation nicht vollständig übergeben wird oder die übergebene Dokumentation mit wesentlichen Mängeln behaftet ist.

Im Falle der Abnahmeverweigerung kann der AN eine gemeinsame Zustandfeststellung (§ 650g Abs. 1 BGB) verlangen. Die Aufforderung zur Zustandfeststellung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem vom AN gewünschten Termin erfolgen. Aus sachlichen Gründen kann der Termin durch Exyte verschoben werden.

Verweigert sich Exyte der gemeinsamen Leistungsfeststellung grundlos, ist der AN berechtigt, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Er hat dafür Exyte Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist Exyte mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen.

13. Rechnungsstellung

- 13.1 Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß dem nachgewiesenen Leistungsfortschritt auf der Grundlage des Zahlungsplans. Der Zahlungsplan ist ausschließlich leistungsabhängig, auch wenn er einen Bezug zum Kalender ausweist.
- 13.2 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind gemeinsam vorzunehmen. Die Prüfung des Leistungsstands ist vor Rechnungsstellung mit der Projektleitung von Exyte durchzuführen. Die durch die Projektleitung von Exyte bestätigte Leistungsfeststellung ist in einer besonderen Anlage der jeweiligen Rechnung beizufügen.
- 13.3 In allen Rechnungen sind die Teilleistungen mit den Bezeichnungen dieses Vertrages aufzuführen; die Bezeichnungen können abgekürzt werden. Die Leistungen sind dabei getrennt nach diesem Vertrag, etwaigen Nachträgen und Stundenlohnleistungen aufzuführen. Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- Auftragsnummer, Datum, Projektnummer, System, Systemnummer, Art der Rechnung (Teilrechnung, Abschlagsrechnung, Schlussrechnung),
 - Art der in Rechnung gestellten Leistungen,
 - Darlegung der bereits in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge, unter Angabe der Rechnungsnummern und Daten, die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben (Steuer Nummer, Rechnungsnummer, Leistungszeitraum, etc.),
 - Angabe des umsatzsteuerlichen Leistungsorts und des Schuldners der Umsatzsteuer, jeweils unter Verweis auf die relevante Bestimmung im Umsatzsteuergesetz.
- Die Rechnungen müssen im Übrigen gemäß den Vorgaben von Exyte strukturiert sein.
- 13.4 Wurden gesonderte Stundenlohnaufträge erteilt, so sind diese mit der nächsten Abschlagsrechnung abzurechnen. Der Rechnung sind die von der Projektleitung von Exyte abgezeichneten Stundennachweise in Kopie beizulegen.
- 13.5 Der AN wird Exyte rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts übergeben (§ 48b EStG). Vom Finanzamt vorgenommene Änderungen sind Exyte unverzüglich anzuzeigen. Liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, Exyte unverzüglich Steuernummer, das zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Dem AN ist bekannt, dass Exyte bei Fehlen der Freistellungsbescheinigung einen pauschalen Steuerabzug in Höhe von 15% des jeweiligen Rechnungsbetrags an das zuständige Finanzamt abführen muss. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch des ANs auf Zahlung der Vergütung um den an das Finanzamt abzuführenden Betrag.
- 13.6 In Abschlagsrechnungen sind jeweils die gesamten bis zur Rechnungsstellung erbrachten Leistungen kumuliert aufzuführen und die bereits in Rechnung gestellten Abschlagsrechnungen unabhängig von deren Bezahlung durch Exyte hiervon abzusetzen. Daneben sind die geleisteten Zahlungen auszuweisen.
- 13.7 Eventuell vereinbarte und bezahlte Vorauszahlungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu verrechnen und entsprechend von der Rechnung abzusetzen.
- 13.8 Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung aller Leistungen und Durchführung der förmlichen Abnahme in prüffähiger Form im Sinne des § 650g Abs. 4 Satz 2 BGB aufzustellen und Exyte mit allen notwendigen Unterlagen/Nachweisen/Angaben gemäß dieser Ziffer 13 zuzuleiten. Die einzelnen Rechnungspositionen sind aufzuteilen in Hauptauftrag, Nachträge und Stundenlohnaufträge. In der Schlussrechnung sind alle bislang gestellten Abschlagsrechnungen und die geleisteten Zahlungen nochmals aufzuführen.
- 13.9 Zahlungen sind fällig 60 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung.
14. **Mängelansprüche, Verjährung**
- 14.1 Mängelansprüche verjähren einheitlich nach 5 Jahren und 3 Monaten.
- 14.2 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Gesamtabnahme aller Leistungen des ANs oder der Teilabnahme gemäß § 650s BGB.
- 14.3 Sofern der AN mit seinen Nachunternehmern Gewährleistungsfristen vereinbart, die über die in diesem Vertrag vereinbarten Fristen hinausgehen, tritt der AN diese Ansprüche hiermit an Exyte ab. Die Abtretung wird wirksam zum Zeitpunkt des Ablaufs der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelbeseitigungsfristen. Exyte nimmt die Abtretung an.
- 14.4 Im Übrigen richten sich die Mängelrechte nach dem BGB.
15. **Versicherungen**

- 15.1. Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine nach Deckungsumfang und -höhe für das Projekt ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche das Planungs- und das erweiterte Umwelthaftpflichtrisiko beinhaltet. Die Mindestdeckungssummen im Schadenfall gelten wie folgt:

5,0 Millionen EUR für Personen- und
5,0 Millionen EUR für Sachschäden sowie
2,5 Millionen EUR für sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden als Folge eines Sachschadens, Bearbeitungsschäden, Umweltschäden, sowie für erweiterte Produkthaftpflichtschäden. Versicherungsschutz entsprechend anzupassen.

Das Jahresaggregat für diese Mindestdeckungssummen muss jedenfalls zweifach maximiert gelten.

Bei höheren Vertragswerten sind die Versicherungssummen zur Gewährleistung eines dem Vertragsgegenstand angemessenen.

Der AN ist verpflichtet, diese Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf des Verjährungszeitraums für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten und dies Exyte binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss mittels Versicherungszertifikat nachzuweisen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Nachunternehmer in die vom AN bereitzustellende Versicherungsdeckung mit aufzunehmen.

- 15.2. Weist der AN trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keinen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß Ziffer 16.1 und Ziffer 16.2 nach, ist Exyte berechtigt, auf Kosten des ANs eine entsprechende Versicherung abzuschließen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Exyte durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung entstehenden Kosten werden gegenüber dem AN von den nächsten fälligen Zahlungen abgezogen.

- 15.3. Der AN verpflichtet sich, die ihm als Versichertem nach solchen Versicherungsverträgen obliegenden Pflichten, insbesondere Anzeigepflichten, unverzüglich zu erfüllen.

- 15.4. Die Versicherungsverträge des ANs haben den Versicherungsverträgen von Exyte vor („primary“) vorzugehen. Die Versicherungsverträge des ANs müssen einen Regress gegen Exyte aus-schließen.

16. Sicherheitsleistungen

- 16.1 Vorauszahlungssicherheit

Für den Fall der Vereinbarung einer Vorauszahlung durch EXYTE leistet der AN folgende Sicherheit:

Der AN stellt vor oder bei Fälligkeit der Vorauszahlung eine Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland über einen Betrag in Höhe der Vorauszahlung (netto) mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:

- Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: Die Bürgschaft sichert Rückzahlungsansprüche von EXYTE aus der geleisteten Vorauszahlung.
- Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde;
- Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt.
- Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Exyte leistet die Vorauszahlung bei Fälligkeit entsprechend den vertraglichen Bedingungen nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung und der Vorauszahlungsbürgschaft mit vorbezeichneter Ausgestaltung/vorbezeichnetem Inhalt. Die Vorauszahlungsbürgschaft ist nach erfolgter Verrechnung oder im Falle der Inanspruchnahme mit unwiderruflichem Eingang der Rückzahlung der an den AN geleisteten Vorauszahlung bei Exyte an den AN zurückzugeben.

- 16.2 Sicherheit für die Vertragserfüllung

Der AN leistet zur Absicherung der Erfüllung der Exyte zustehenden Ansprüche auf die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistungen, aus Überzahlung sowie Kündigung und für die Einhaltung der Verpflichtungen wegen nicht erfolgter Zahlungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Unfallversicherungsbeiträge, sowie der Einhaltung der Regelungen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestlohngesetz sowie allen vertraglichen Freistellungen durch den AN eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme.

Der AN leistet diese Sicherheit innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages durch Vorlage einer Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA jeweils mit Sitz in Deutschland mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:

- Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: Erfüllung der Exyte zustehenden Ansprüche auf die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der Leistungen, aus Überzahlung sowie Kündigung und für die Einhaltung der Verpflichtungen wegen nicht erfolgter Zah-

lungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Unfallversicherungsbeiträge, sowie der Einhaltung der Regelungen aus dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Mindestlohngesetz sowie allen vertraglichen Freistellungen.

- Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde;
- Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt;
- Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet wurde, unverzüglich nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme, es sei denn, dass vom Sicherungszweck erfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind. Dann darf EXYTE für diese gesicherten Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wobei zu berücksichtigen ist, dass keine Doppelsicherung vorliegt.

Stellt der AN die Bürgschaft nicht fristgemäß, ist Exyte - bei Aufrechterhaltung des Vertrages - berechtigt, bis zur Übergabe der Bürgschaft Zahlungen soweit einzubehalten, bis der Bürgschaftsbetrag erreicht ist. Für den Einbehalt gelten dann die gleichen Sicherungsabreden, wie sie bei Stellung der Bürgschaft gelten würden.

Sobald Leistungsänderungen, Bauzeitenanordnungen und/oder andere Nachträge zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme um mehr als 10% führen, ist der AN verpflichtet, die vereinbarte Sicherheit entsprechend zu erhöhen, es sei denn Exyte verzichtet hierauf im Einzelfall ausdrücklich. Bis zur Stellung der erhöhten Sicherheit oder einer weiteren Bürgschaft kann die Erhöhung der Sicherheit durch einen entsprechenden Bareinbehalt von den Abschlagsrechnungen vorgenommen werden. Für den Einbehalt gelten dann die gleichen Sicherungsabreden, wie sie bei Stellung der Bürgschaft gelten würden.

- 16.3 Sicherheit für die Gewährleistung

Der AN leistet zur Absicherung der Erfüllung der Exyte zustehenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB nach rechtsgeschäftlicher Abnahme unter Einbeziehung von Leistungsänderungen dieses Vertrages, Bauzeitenanordnungen und/oder andere Nachträge durch den AN Sicherheit (Sicherheit für Mängelansprüche) in Höhe von 5 % der objektiv richtigen Netto-Schlussrechnungssumme. Solange die objektiv richtige Netto-Schlussrechnungssumme nicht einvernehmlich feststeht oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, ist der vom AN geforderte Schlussrechnungsbetrag maßgeblich und solange die Schlussrechnung nicht gestellt ist, ist die Nettoauftragssumme zuzüglich vereinbarter Nachträge und Bauzeitenanordnungen und abzüglich vereinbarter Leistungsminderungen maßgeblich. Die Sicherheit hat dem als Anlage beigefügtem Muster zu entsprechen.

Der AN leistet diese Sicherheit für Mängelansprüche nach Abnahme durch Vorlage einer Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz oder den USA, jeweils mit Sitz in Deutschland mit folgender Ausgestaltung/folgendem Inhalt:

- Umfang der Sicherheit, Sicherungszweck: Erfüllung der Exyte zustehenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie sonstiger damit zusammenhängender Ansprüche nach §§ 241, 280 BGB nach rechtsgeschäftlicher Abnahme unter Einbeziehung von Leistungsänderungen dieses Vertrages, Bauzeitenanordnungen und/oder andere Nachträge durch den AN Sicherheit (Sicherheit für Mängelansprüche) in Höhe von 5 % der objektiv richtigen Netto-Schlussrechnungssumme.
- Die Bürgschaft ist unwiderruflich, unbefristet, selbstschuldnerisch, unbedingt und nicht auf erstes Anfordern, sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) erklärt.
- Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird in der Bürgschaft ausgeschlossen, die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nur auf Zahlung von Geld möglich. Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt in dem Umfang, in dem diese noch nicht verwertet oder in Anspruch genommen wurde, nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche (Regelverjährung) – unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände. Der AN hat insoweit einen Anspruch auf (teilweise) Freigabe/ Reduzierung der Bürgschaft, als keine durchsetzbaren gesicherten Ansprüche von Exyte mehr bestehen.

Bis zur Übergabe der Bürgschaft ist Exyte berechtigt, Zahlungen soweit einzubehalten, bis der Bürgschaftsbetrag erreicht ist. Für den Einbehalt gelten dann die gleichen Sicherungsabreden, wie sie bei Stellung der Bürgschaft gelten würden.

- 16.4 EXYTE ist befugt, die vorbezeichneten Sicherheiten an ihren Auftraggeber bzw. den Endkunden oder Finanzierungsinstitute abzutreten.

- 16.5 Sofern die ausgestellten Bürgschaften von dem in diesem Vertrag und den Anlagen vereinbarten Inhalt abweichen, von Exyte entgegengenommen wurden und innerhalb einer Frist von 4 Wochen von Exyte nicht widersprochen

wurde, gelten die übergebenen Bürgschaften als vereinbart und die Sicherungsabrede als entsprechend geändert.

17. Kündigung

- 17.1 Ordentliche Kündigung
Exyte ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen.
- 17.2 Außerordentliche Kündigung
Beide Vertragspartner haben das Recht den Vertrag gemäß § 648a BGB aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss in allen Fällen schriftlich erfolgen (§ 650h BGB).
- 17.2.1 Ein wichtiger Grund im Sinne des § 648a Abs. 1 BGB liegt für Exyte insbesondere dann vor, wenn
- wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von Exyte oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - der AN Personen auf Seiten von Exyte, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile bietet, verspricht oder gewährt oder solche Vorteile diesen nahestehenden Personen bietet, verspricht oder gewährt oder anderweitig gegen die Verpflichtungen zur Geheimhaltung oder dem Datenschutz/Compliance verstößt,
 - die Werklohnforderung des ANs gegenüber Exyte aus erbrachten Leistungen ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird,
 - der AN ohne rechtfertigenden Grund seine Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung durch Exyte nicht wieder aufnimmt,
 - sich der AN in Leistungsverzug mit einem Vertragstermin oder einem Termin in dem Terminplan oder dem vom AN übergebenen Detailterminplan befindet und Exyte dem AN erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat,
 - der AN seine Leistungen mit wesentlichen Mängeln erbringt und Exyte zur Beseitigung dieser Mängel aufgefordert hat und der AN die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden, wobei das Kündigungsrecht auch schon vor Abnahme besteht. Hiervon unberührt bleibt § 634 BGB.
 - wenn der AN eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag trotz Nachfristsetzung nicht erfüllt (z.B. die Verpflichtung ausreichende Versicherungen abzuschließen).
- 17.2.2 Im Falle der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch Exyte erhält der AN Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und auch nur in dem Maße, wie die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen von Exyte verwertet werden können. Soweit der AN den wichtigen Grund zur Kündigung zu vertreten hat, bleiben darüber hinaus Schadensersatzansprüche von Exyte unberührt.
- 17.3 Sonderkündigungsrechte
Die Parteien sind sich einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 650r BGB mit Abschluss dieses Vertrages vereinbart sind.

Sofern den Parteien gemäß § 650r BGB gleichwohl bei noch nicht vereinbarten wesentlichen Planungs- und Überwachungszielen ein Sonderkündigungsrecht zusteht, gilt folgendes:
- 17.3.1 Das Sonderkündigungsrecht von Exyte erlischt mit Ablauf von 4 Wochen ab Zugang der Planunterlagen inkl. einer Kosteneinschätzung gemäß § 650p Abs. 2 BGB.
- 17.3.2 Das Sonderkündigungsrecht des ANs setzt voraus, dass der AN bei Vorlage der Planungsgrundlage inkl. einer Kosteneinschätzung gemäß § 650p Abs. 2 BGB Exyte eine angemessene Frist zur Zustimmung im Sinne des § 650r Abs. 2 S. 1 BGB setzt. Angemessen in diesem Sinne ist im Regelfall eine Frist von 4 Wochen.
- 17.4 Kündigung durch den AN
Der AN kann den Vertrag wegen fehlender Zahlung nur kündigen, wenn Exyte mit einer berechtigten Zahlung in Höhe von mindestens 20 % der Nettoauftragssumme über einen Zeitraum von 6 Wochen in Verzug ist und wenn der AN Exyte ohne Erfolg eine angemessene Frist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat.
- 17.5 Teilkündigungen von Exyte sind sowohl bei einer ordentlichen Kündigung als auch der Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen. Eine abgrenzbare Leistung in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn nach der gängigen Verkehrs-sitte die zu kündigenden Leistungsteile von den übrigen Leistungsteilen örtlich, sachlich und/oder räumlich getrennt voneinander ausgeführt und abgerechnet werden können.
- 17.6 Das gesetzliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.
- 17.7 Abwicklung bei Kündigung
Im Falle einer ordentlichen Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund durch Exyte oder den AN hat der AN seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Weiterführung der Leistungen durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat Exyte den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beendigung des Vertrags durch Vorlage aller bereits er-

brachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

- 17.8 Leistungsstandfeststellung/Abnahme/Abrechnung
17.8.1 Leistungsstandfeststellung/Abnahme
Unverzüglich nach Zugang der Kündigung haben beide Parteien die bis dahin vom AN erbrachten Leistungen gemeinsam festzustellen. Die Leistungs-feststellung beinhaltet die Protokollierung der bereits erbrachten und nicht erbrachten Leistungen. Die gemeinsame Feststellung dient als tatsächliche Grundlage der Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen des ANs. Verweigert sich eine der Parteien der gemeinsamen Leistungs-feststellung grundlos, ist die andere Vertragspartei berechtigt, auf Kosten der säumigen Partei, die Leistung durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Sie hat dafür der säumigen Partei Gelegenheit zu geben, an der Sachverständigenbegehung, teilzunehmen. Der Termin der Sachverständigenbegehung ist der anderen Partei mit einer angemessenen Vorlaufzeit mitzuteilen. Das Ergebnis der Leistungs-feststellung durch den Sachverständigen ist für beide Parteien derart bindend, dass vermutet wird, dass (i) der tatsächliche Leistungsfortschritt dem in der Feststellung angegebenen Fortschritt entspricht und (ii) ein offenkundiger Mangel, der in der Feststellung nicht genannt ist, nach der Feststellung entstanden ist.
- 17.8.2 Abrechnung
Nach der Kündigung und Leistungsstandfeststellung ist der AN verpflichtet, die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der ein-vernehmlichen oder vom Gutachter erstellten Leistungs-feststellung nach Maßgabe dieses Vertrags abzurechnen. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung innerhalb dieser Frist nicht ein und hat Exyte ihm eine angemessene Frist zur Abrechnung der Leistung gesetzt, so ist Exyte berechtigt die prüfbare Rechnung auf Kosten des ANs selbst aufzustellen oder durch einen Dritten aufstellen zu lassen.
- 18. Herausgabe von Unterlagen**
- 18.1 Der AN hat Exyte auf dessen Aufforderung hin je nach Planungsfortschritt sämtliche Planungsunterlagen und sonstige Unterlagen (z. B. Ausschreibungsunterlagen) zu übergeben.
- 18.2 Der AN hat nach Beendigung dieses Vertrages – egal aus welchem Grund – die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen, wie etwa sämtliche Planungsunterlagen in bearbeitbarem Format, behördliche Genehmigungen, Bescheide, sowie sämtliche Pläne jeder Art, unverzüglich an Exyte herauszugeben. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht überlassen, ist Exyte zur Einbehaltung der noch ausstehenden Vergütung in Höhe der Kosten für die Ersatz-vornahme berechtigt. Dies betrifft insbesondere auch Planungen, die nur teilweise, als Arbeitsdokument oder in Vorfassung oder sonstiger Form vorliegen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechts durch den AN in Bezug auf die herauszugebenden Dokumente und Unterlagen (einschließlich Planungen) ist ausgeschlossen.
- 18.3 Die dem AN von Exyte übergebenen Unterlagen hat der AN spätestens mit Beendigung des Vertragsverhältnisses – egal aus welchem Grund –, ansonsten aber wenn er sie nicht mehr benötigt, an Exyte vollständig zurückzugeben. Änderungen und/oder Ergänzungen der von Exyte oder Dritten übergebenen vorgenannten Unterlagen durch den AN sind nicht zulässig. Der AN darf die ihm von Exyte oder von Dritten übergebenen Unterlagen nicht für andere Projekte oder Bauvorhaben verwenden.